



CLUBORDNUNG

DES SEEHAMER SEGELCLUBS

I. DAS CLUBHAUS:

Das Clubhaus besteht aus:

- a) Aufenthaltsraum und Küchenzeile
- b) Garderoben und Nassräume (WC- Anlagen/Duschen)
- c) Vorstandszimmer und Nebenräume

a) AUFENTHALTSRAUM und KÜCHENZEILE:

Die Parterreräume stehen allen Clubmitgliedern und bei Regattabetrieb den Segelgästen zur Verfügung. Bei Regattabetrieb ist es nur dem Küchendienst erlaubt sich im Küchenbereich aufzuhalten. Nach Benutzung der Küche ist diese unverzüglich wieder in Ordnung zu bringen, das benutzte Geschirr ist von den Benützern selbst abzuwaschen bzw. in den Geschirrspüler einzuräumen und wieder wegzuräumen Getränke und Kaffee können aus den dafür bereitgestellten Automaten und Kühlschränken gegen die dafür ausgewiesenen Beträge entnommen werden. Leergut und Abfälle von mitgebrachten Speisen und Getränken müssen wieder mitgenommen und entsorgt werden. Die Kühlschränke sind ausnahmslos nur zum Kühlen von SSC Lebensmittel gedacht. Bei Nichtbeachtung werden andere Lebensmittel entsorgt. Bei Veranstaltungen und Sitzungen ist das Rauchen im Clubhaus untersagt.

b) GARDEROBEN und NASSRÄUME (WC- Anlagen/Duschen)

In den Umkleide- und Waschräumen ist auf peinlichste Sauberkeit zu achten. Nasse Kleidungsstücke sind auf die Trockengestelle aufzuhängen und nach der Trocknung zu entfernen. Ende Oktober werden nicht ordnungsgemäß entfernte Gegenstände eingesammelt und Ende März des nächsten Jahres entsorgt. Alle Garderobenkästchen sind Eigentum des Clubs. Gegen eine entsprechende Zusatzgebühr können Kästchen beim Clubwart entliehen werden.

c) VORSTANDSZIMMER und NEBENRÄUME:

Das Vorstandszimmer darf nur von Vorstandsmitgliedern oder in deren Begleitung benutzt werden. Die Benutzung der Schlafräume bzw. Übernachtungen in den Schlafräumen bedürfen der Bewilligung eines Vorstandsmitglieds.

Die Eltern bzw. Begleitpersonen sind für das ordentliche Verhalten der Kinder verantwortlich, Herumtollen in den Clubräumen ist untersagt.

II. Das BOOTSHAUS:

Zum Einwintern der Boote sowie Versorgung von Segelgut, steht den Mitgliedern ein Bootshaus zur Verfügung, jedoch kann ein Anspruch auf Freihaltung eines bestimmten Einwinterungsplatzes nicht geltend gemacht werden. Für die Benutzung des Bootshauses ist eine gesonderte Gebühr zu entrichten. Jedes Mitglied hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass sein Boot nach den Anweisungen des Clubwartes ordnungsgemäß verräumt wird, bzw. muss rechtzeitig für eine entsprechende Vertretung sorgen. Für nicht ausgewinterte Boote ist nach drei Wochen ab des Auswinterungstermins eine zusätzlichen Gebühr zu entrichten.

III. STEG, SLIP- und AUßENKRANANLAGEN:

Alle Clubmitglieder haben das Recht, den Bootssteg zum An- und Ablegen ihrer Boote und die bestehende Slipanlage zum Aus – und Einbringen der Boote zu benützen. Nach Einbringen der Boote sind die Slipwagen an die dafür vorgesehenen Abstellplätze zurück zustellen. Bootreparaturen im Clubgelände sind nur für Clubmitglieder gestattet. Ausnahmen müssen vom Vorstand genehmigt werden.

IV. DAS FREIGELÄNDE:

Alle Mitglieder haben das Recht ihre Boote auf den Bootsliegeplätzen abzustellen. Die Boote sind auf den vom Clubwart zugewiesenen Liegeplatz zu stellen; ein Anspruch auf Freihaltung eines bestimmten Liegeplatzes besteht nicht. Die Bootsanhänge sind ebenfalls auf dem hierfür zugewiesenen Teil des Geländes abzustellen. Das Campieren und die Aufstellung von Zelten sind nur nach Absprache mit dem Clubwart erlaubt. Jedes Mitglied erhält einen Schlüssel, welcher sowohl Clubhaus als auch Einfahrtstor sperrt. Nach Wunsch und entsprechenden Kautionsbeitrag kann auch ein Funksender für das Tor beim Clubwart bezogen werden. Das Eingangstor ist grundsätzlich stets verschlossen zu halten. Bei Kindern von Clubmitgliedern und deren Gästen ist für deren Beaufsichtigung zu sorgen. Eltern tragen die Verantwortung für ihre Kinder und haften für eventuelle Schäden.

Hunde sind stets an der Leine zu führen. Sollte trotz mehrmaliger Aufforderung dies nicht eingehalten werden, obliegt es dem Vorstand den entsprechenden Hund aus dem Clubgelände auszuschließen.

V. CLUBBOOTE:

Der SSC besitzt eigene Segelboote, welche nach Absprache mit der Sportlichen Leitung oder dem Jugendwart ausgeliehen werden können. Die clubeigenen Motorboote obliegen der Sportlichen Leitung. Jedenfalls müssen diese aber wieder ordnungsgemäß an den dafür vorgesehenen Liegeplatz zurückgestellt werden. Allfällige Schäden müssen sofort gemeldet werden.

VI. GÄSTE:

Gäste können grundsätzlich nur durch Mitglieder in den Club eingeführt werden, sofern sie nicht als Angehörige eines anderen Segelclubs an SSC Regatten teilnehmen und für diese Zeit Gastrecht genießen.

Grundlage der Clubordnung und Hausordnung sind die Statuten des Seehamer Segelclubs.

Der Vorstand des Seehamer Segelclubs ist berechtigt, die vorstehenden Bestimmungen durch Vorstandsbeschluss abzuändern, zu ergänzen oder aufzuheben.